

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kiesel Gruppe für Verkäufe, Lieferungen und Kundendienstleistungen

- 12.2. Die Höhe dieser Haftung richtet sich nach den Versicherungsleistungen, die Kiesel aufgrund einer bestehenden Haftpflichtversicherung erhält. Soweit vom Kunden gewünscht, tritt Kiesel seinen Anspruch gegen die Haftpflichtversicherung an den Kunden ab. Der Kunde ist dann verpflichtet, zunächst eine Erstattung durch die Haftpflichtversicherung geltend zu machen. Eine subsidiäre Haftung von Kiesel bleibt hiervon unberührt, soweit der Kunde Kiesel alle erforderlichen Angaben unverzüglich zur Verfügung stellt, die eine Inanspruchnahme der Haftpflichtversicherung durch Kiesel ermöglichen.
 - 12.3. Die Haftung von Kiesel für mittelbare Schäden und Folgeschäden wird ausgeschlossen, sofern diese nicht vorhersehbar waren. Nicht vorhersehbar sind Schäden, die dadurch entstehen, dass die Maschine nicht oder nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt oder für einen vom Kunden vorgesehenen Einsatz genutzt werden kann oder die Kosten zur Ermittlung des Schadensumfangs. Nicht vorhersehbar ist auch ein Schaden der durch einen ganz oder teilweisen Betriebsausfall entsteht oder ein entgangener Gewinn des Kunden oder eines Dritten oder Schäden, die dem Kunden aus seinem eigenen Verzug entstehen oder Vertragsstrafen, die er an Dritte zu bezahlen hat.
 - 12.4. Im Falle des Lieferverzuges haftet Kiesel nicht für entgangenen Gewinn oder Betriebsausfallschäden des Kunden. Ein etwaiger Schadensersatzanspruch des Kunden wegen eines Lieferverzuges ist für jede volle Verspätungswoche auf 0,5 %, insgesamt höchstens 5 % des Auftragswertes begrenzt.
 - 12.5. Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen und die in 11.1. geregelte Verkürzung der Verjährungsfrist gelten nicht für Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder sonstiger vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Schäden durch Kiesel oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Kiesel oder für die Verletzung der für diesen Vertrag wesentlichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten) sowie bei einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
13. **Kündigung des Kunden, Rücktritt**
 - 13.1. Kündigt der Kunde die beauftragten Kundendienstleistungen, so hat er alle die bis dahin angefallenen Arbeiten und Kosten einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile zu bezahlen. Darüber hinaus hat der Kunde Kiesel den entgangenen Gewinn unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen zu erstatten.
 - 13.2. Unbeschadet der gesetzlichen Rücktrittsgründe, besteht für Kiesel ein Rücktrittsrecht bei Lieferschwierigkeiten aufgrund außergewöhnlicher Hindernisse von erheblicher Dauer und bei Zahlungsverzug des Kunden.
 - 13.3. Im Falle einer einseitigen Preiserhöhung seitens Kiesel gem. Ziff. 2.2 dieser AGB ist der Kunde berechtigt, binnen einer Frist von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle einer solchen Rücktrittserklärung ist Kiesel berechtigt, den Kaufgegenstand wieder zum ursprünglichen vereinbarten Kaufpreis anzubieten, wodurch das Recht zum Rücktritt des Kunden ex tunc entfällt und der ursprüngliche Vertrag seine Gültigkeit behält.
 - 13.4. Der Kunde ist darüber hinaus zum Rücktritt – gleich aus welchem Grunde – nur berechtigt, wenn er Kiesel nach Verzugseintritt schriftlich eine angemessene Frist gesetzt hat, verbunden mit der Androhung, die Leistung nach Fristablauf abzulehnen.
 14. **Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht**

Der Kunde kann gegenüber Kiesel nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen.
 15. **Telematik**
 - 15.1. Diverse Hersteller erfassen entweder selbst oder durch vom Hersteller beauftragte Dritte maschinenbezogene, nicht personenbezogene Daten über ein Telematik-System. Diese Daten werden im Telematik-System gespeichert und verarbeitet und können durch Kiesel und den jeweiligen Hersteller ausgewertet werden.
 - 15.2. Der Kunde erklärt mit Abschluss des Vertrages, von dieser möglichen Datenerfassung Kenntnis zu haben.
 16. **Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht**
 - 16.1. Erfüllungsort für alle Leistungen von Kiesel und Zahlungen des Kunden ist Baienfurt.
 - 16.2. Im Kaufmännischen Verkehr ist Gerichtsstand Baienfurt oder nach Wahl von Kiesel das Gericht am Sitz der jeweils vom Kunden beauftragten Tochtergesellschaft von Kiesel.
 - 16.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 17. **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam; dies gilt auch, wenn sich im Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.
 18. **Datenschutz (DSGVO)**

Den Zweck der Erhebung, Speicherung und Verwendung der personenbezogenen Daten können Sie aus den [Datenschutzhinweise für Kunden und Lieferanten](#) entnehmen.